



STATUT
der
PRIVIL. SCHÜTZENGILDE
ZEITZ VON 1396 e.V.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I	3
Organisation und Verwaltung	3
§1 Name, Sitz und Ziele	3
§2 Gliederung und Organe	3
§3 Geschäftsführung	3
§4 Mitgliedschaft	3
Abschnitt II	4
Zusammensetzung und Aufgaben der Organe	4
§5 Der geschäftsführende Vorstand	4
§6 Der Gesamtvorstand	4
§7 Die Mitgliederversammlung	5
§8 Der Ehrenrat	5
Abschnitt III	6
Wahlen, Abstimmungen und Berufungen	6
§9 Allgemeine Festlegung	6
§10 Der geschäftsführende Vorstand	6
§11 Der Gesamtvorstand	6
Abschnitt IV	7
Allgemeine Bestimmungen	7
§12 Statutenänderungen	7
§13 Liquidation des Vereins	7
§14 Beiträge/Finanzierung	7
§15 Haftung	7
§16 Vermögensverwendung	8
§17 Kleiderordnung	8
§18 Dienstgrade	8
§19 Ehrenmitgliedschaft	8

Abschnitt I

Organisation und Verwaltung

§1 Name, Sitz und Ziele

1. Der im Vereinsregister des Amtsgerichtes Zeitz eingetragene Verein führt den Namen **Privilegierte Schützengilde Zeitz von 1396 e.V.**
2. Sitz und Gerichtsort ist Zeitz.
3. Der Verein stellt sich als Ziele:
 - das Schützenbrauchtum nach historischen Traditionen fortzuführen,
 - das Schießen als Breiten- und Leistungssport zu pflegen und zu fördern,
 - die Jugend zu motivieren, die Vereinsinteressen fortzuführen.

§2 Gliederung und Organe

1. Der Verein gliedert sich in 2 Kompanien.
Die Kompanien führen die Bezeichnung 1. und 2. Kompanie
2. Die Kompanien gliedern sich in 3 Züge und die Züge jeweils in 3 Gruppen auf. (die Anzahl der Züge und der Gruppen richtet sich nach der Mitgliederstärke der Komp.)
3. Organe des Vereins sind:
 - der geschäftsführende Vorstand
 - der Gesamtvorstand
 - die Mitgliederversammlung

§3 Geschäftsführung

1. Die Vertretung des Vereins wird durch den geschäftsführenden Vorstand wahrgenommen.
2. Die Vertretung gemäß § 26 BGB wird durch den 1. Schützenmeister, den 2. Schützenmeister oder den 1. Schatzmeister wahrgenommen. Es vertreten immer nur zwei der vorgenannten Personen gemeinsam.
3. Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Umfang vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt wird, werden von dem im Abschnitt II festgelegten Personenkreis wahrgenommen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Kassenführung wird von 2 Rechnungsprüfern überwacht.

§4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person, die an der Schützenbrauchtumpflege und/oder am Schießsport interessiert ist, beantragen.
Bei Minderjährigen ist das Einverständnis des oder der Erziehungsberechtigten beizubringen.
2. Der Antrag erfolgt mittels eines Antragformulars und wird über den Zug/Kompanie, in welcher der/die Antragsteller/in geführt werden will, dem geschäftsführenden Vorstand vorgelegt.
3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Entscheidung wird dem/der Antragsteller/in, bei Ablehnung ohne Angabe von Gründen, schriftlich mitgeteilt.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes an den geschäftsführenden Vorstand
 - durch Streichung von der Mitgliederliste durch den geschäftsführenden Vorstand, wenn der Jahresbeitrag nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht gezahlt wurde
 - durch Beschluß des Ehrenrates
 - mit dem Tod des Mitgliedes

Abschnitt II

Zusammensetzung und Aufgaben der Organe

§5 Der geschäftsführende Vorstand

1. Er setzt sich zusammen aus:
 - dem/der 1. Schützermeister/in
 - dem/der 2. Schützenmeister/in
 - dem/der 1. Schatzmeister/in
 - dem/der 1. Schriftführer/in
 - dem/der Sportleiter/in
 - dem/der Jugendleiter/in
 - dem Schützenhauptmann

Außerdem gehören ihm die jeweils amtierenden Kompaniechefs, die von ihren Kompanien gewählt werden, oder ihre Abwesenheitsvertreter, an.

2. Seine Aufgabe ist die Wahrung der wirtschaftlichen und traditionellen Belange des Vereins sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Er ist berechtigt, einzelne Belange des Vereins durch entsprechende Ordnungen zu regeln.
4. Er legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit, über Einnahmen und Ausgaben und über das Vereinsvermögen vor.

§6 Der Gesamtvorstand

1. Er setzt sich zusammen aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem Schützenkönig und der Schützenkönigin
 - dem Presseoffizier
 - dem Vereinswaffenwart
 - dem Vereinsspieß
 - dem/der 2. Schatzmeister/in
 - dem/der 2. Schriftführer/in
 - dem Platzwart

Außerdem gehören ihm je ein Mitglied der Kompanien, das keine weitere Funktionen im Verein bekleidet, als Kompanievertreter, an. Sie werden durch die Kompanien benannt.

2. Seine Aufgaben sind:
 - Festlegung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ernennung der Nachfolger für während ihrer Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - Berufung von Mitgliedern in spezielle Funktionen sowie erforderliche Abberufungen
 - Bestätigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
3. Der Gesamtvorstand tagt nach Bedarf und wird durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen

§7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen.
2. Sie tagt mindestens einmal im Kalenderjahr.
Außerdem wird sie einberufen, wenn es der Gesamtvorstand nach Lage der Dinge für erforderlich hält.
Sie tritt auch zusammen, wenn mindestens 20% der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe der Gründe beim Gesamtvorstand schriftlich beantragen.
Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt 3 Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich.
Zur Fristwahrung genügt die Bekanntmachung des Termins in der örtlichen Presse. Anträge zur Tagesordnung sollen eine Woche vor dem Sitzungstermin dem geschäftsführenden Vorstand zugegangen sein.
3. Ihre Aufgaben sind:
 - Festsetzung des Statutes
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des geschäftsführenden Vorstandes und der Jahresrechnung
 - Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - Wahl der Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden oder bei seiner/ihrer Abwesenheit von dem/der 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, bestimmen die anwesenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes den Versammlungsleiter.

Über den Verlauf der Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

§8 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus:
 - dem Schützenkönig (ist dieser verhindert, wird er durch einen vom geschäftsführenden Vorstand zu bestimmenden Mitglied vertreten)
 - je einem Vertreter der Kompanien aus der Dienstgradgruppe des zu entscheidenden Falles.
Die Benennung erfolgt durch die Kompanien auf Anordnung des Schützenkönigs.
2. Er kann ermahnen, warnen oder den Ausschluß aus dem Verein beschließen. Die Entscheidung ist zu begründen und schriftlich mitzuteilen.
3. Der Ehrenrat wird auf Antrag einer Kompanie durch den Schützenkönig innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages einberufen. Die Einberufung ist dem geschäftsführenden Vorstand mindestens 1 Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.
Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist berechtigt, an den Sitzungen des Ehrenrates teilzunehmen.
4. Wird ein Mitglied des Vereins durch den Beschluß des Ehrenrates mit Sanktionen belegt, steht ihm das Recht zu, Berufung gegen die Entscheidung beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen.
Die Berufung ist innerhalb von 4 Wochen schriftlich einzulegen.

Abschnitt III

Wahlen, Abstimmungen und Berufungen

§9 Allgemeine Festlegung

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag, über den durch Handzeichen abzustimmen ist, wird aus besonderen Anlässen/Fällen geheim mittels Stimmzettel gewählt und abgestimmt.
3. Soweit das Statut nicht anders bestimmt ist:
 - bei Wahlen derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 - ein Antrag bei einfacher Stimmenmehrheit angenommen.
4. Beschlußfähig sind:
 - der geschäftsführende Vorstand, wenn 50% seiner Mitglieder (davon 2 Zugführer/Kompanieführer oder deren Stellvertreter) anwesend sind
 - der Gesamtvorstand, wenn 50% seiner Mitglieder anwesend sind
 - die Mitgliederversammlung, wenn sie statutengemäß einberufen worden ist und die Beschlußfähigkeit vom Versammlungsleiter ohne Widerspruch festgestellt ist, über einen Widerspruch ist abzustimmen.
 - der Ehrenrat, wenn seine Mitglieder vollzählig anwesend sind

§10 Der geschäftsführende Vorstand

1. Seine Mitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt.
2. Gewählt werden:
 - a) in den Kalenderjahren mit gerader Jahreszahl
 - der/die 1. Schützenmeister/in
 - der/die 1. Schatzmeister/in
 - der/die 1. Schriftführer/in
 - der/die Sportleiter/in
 - b) in den Kalenderjahren mit ungerader Jahreszahl
 - der/die 2. Schützenmeister/in
 - der Schützenhauptmann
 - der/die Jugendleiter/in
 - der/die 2. Schatzmeister/in
 - der/die 2. Schriftführer/in

§11 Der Gesamtvorstand

Der geschäftsführende Vorstand beruft

- den Presseoffizier
- den Vereinswaffenwart
- den Vereinsspieß
- den Platzwart

Abschnitt IV

Allgemeine Bestimmungen

§12 Statutenänderungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Statutes können nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen. Es ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Die beabsichtigte Änderung oder Ergänzung ist den Mitgliedern des Vereins in geeigneter Form mitzuteilen.

§13 Liquidation des Vereins

1. Der Verein kann nur mit Zustimmung von 75% der Mitglieder aufgelöst werden.
2. Wird der Verein aufgelöst, fällt sein Vermögen der Stadt Zeitz zu. Diese darf das ihr zugefallene Vermögen nur zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken verwenden.

§14 Beiträge/Finanzierung

1. Die Beiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt.
2. Der Verein wird finanziert durch:
 - die Mitgliedsbeiträge
 - Einnahmen aus Leistungen im Rahmen der Vereinstätigkeit
 - finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln (nach Anerkennung als gemeinnützige Vereinigung)

Alle Einnahmen werden gemeinschaftliches Eigentum der Mitglieder des Vereins.

§15 Haftung

1. Für Schäden, die Dritten durch das Handeln der Organe oder Vertreter in Ausübung der Tätigkeit des Vereins entstehen, ist dieser nach den Bestimmungen des Zivilrechts verantwortlich.
2. Der Verein haftet mit seinem Vermögen.
3. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen den Verein.
4. Mitglieder des Vorstandes oder andere Bevollmächtigte, die ihre Befugnisse überschreiten, sind dem Verein für einen dadurch entstandenen Schaden verantwortlich.
5. Der Verein haftet nicht für Sach- und Personenschäden, die Mitglieder innerhalb des Vereinsgeschehens erleiden. Zum Schutze der Mitglieder ist eine Sportunfallversicherung abzuschließen.
6. Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es durch statuten- oder ordnungswidriges sowie schuldhaftes Verhalten dem Verein, seinen Mitgliedern oder anderen zufügt.

§16 Vermögensverwendung

1. Die Sach- und Geldmittel des Vereins dürfen nur für statutengemäße Ausgaben verwendet werden.
2. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder dürfen nicht erfolgen.

§17 Kleiderordnung

Die Uniform, die hierzu gehörenden Applikationen und die Dienstgradabzeichen werden in einer gesonderten Ordnung geregelt.

§18 Dienstgrade

Die Rangfolge und Bezeichnung der Dienstgrade des Vereins werden in einer gesonderten Ordnung festgelegt.

§19 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und mehr als 10 Jahre dem Verein angehören, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Der Vorschlag erfolgt von den Zügen/Kompanien.

Persönlichkeiten, die den Verein in außerordentlicher Weise bei der Verwirklichung seiner Aufgaben und Ziele Unterstützung geben oder zuteil werden ließen, können gleichfalls als Ehrenmitglieder ernannt werden.
Der Vorschlag erfolgt vom Gesamtvorstand.

Die Ehrenmitgliedschaft wird in geeigneter Form und entsprechendem Rahmen ausgesprochen.

Beschlossen in den Mitgliederversammlungen vom 16.02.1990, 16.03.1990, 25.10.1991, 08.05.1992, 30.10.1992 sowie in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 12.01.1996.



Edwin Pitzschler
1. Schützenmeister

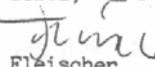


Dr. Gerd Haberkorn
2. Schützenmeister

Bescheinigung

Neufassung

Die Vorstandsänderung wurde am 01.04.1996 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Zeitz unter Nummer VR 3 eingetragen.

Amtsgericht Zeitz
Zeitz, ~~13~~ FEB 1998

Fleischer
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

